

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

da sie selbst weder Meerport noch Kolonten, ja nicht einmal bequeme und wohlfeile Routen hat. — Sollte indeß jemand noch an diesen auffallenden Wahrheiten zweifeln, so darf er nur einen Blick auf den Durchschnitt des jährlichen Zollertrags werfen, und er wird die Epochen leicht herausfinden, wo entweder die im Ausland unter politischem oder religiösem Druck stehende Industrie sich in die freye und tolerante Schweiz suchte, oder wo der durch Kriege verschreckte Speculations- und Transitthandel seinen Zug durch die rauhe aber friedliche Schweiz nahm. — Das auffallendste Beispiel dieser letztern Art geben uns indeß die Jahre, welche seit dem französischen Krieg unsrer eignen Revolution unmittelbar vorgiengen und auf dieselbe folgten.

Wenn übrigens die heutigen Regierungen ihr eigenes Interesse so wohl verstehen, daß weit entfernt die Industrie zu drücken, sie selbige vielmehr begünstigen, und durch Prämien ermuntern; wenn wir also nicht mehr im Fall seyn werden, die Mißgriffe von fremden Regierungen uns zu Nutz zu machen; wenn auf der andern Seite die traurigen Ereignisse der letztern Jahre dem Zwischenhandel der Schweiz bereits einen heftigen Stoß versetzt haben, wird nicht unsre eigne Regierung, weit entfernt die dünnen Fäden, an welche diese wichtige Nahrungsquelle lose genug geknüpft ist, selbst gewaltsamer Weise zu zerreißen, vielmehr alles mögliche anwenden, sie wieder zu verstärken, und ihrer Seite aus allen Kräften den nachtheiligen Umständen entgegen arbeiten, die sie von allen Seiten bedrohen? — Und die einzige Art, wie sie es mit Erfolg wird thun können, ist die möglichste Erleichterung und gänzliche Befreyung von allen drückenden Abgaben und Zöllen.

Wir gehen nun von diesem Grundsatz aus, und werden solchen auf die drey großen Länder mit denen wir in unmittelbarer Berührung stehen, anwenden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gesetzgebender Rath, 28. September.

Präsident: Lüt h a r d.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath angenommen:

B. Vollz. Räte! Aus Ihren Botschaften vom 11. und 24. August und deren Beylagen hat der gesetzgeb. Rath entnommen, daß die Vorsteher der Familie Zolliker, so wie die Wittwe Keller von Weinselden, in Betreff der ihnen von ihren Grundzinsgerechtigkeiten fordernden Beiträgen zu den Gemeindefinanzen nicht angegründete Klage geführt haben, sondern daß die

betreffenden thurgauischen Gemeinden in dieser Forderung wirklich zu weit gegangen seyen; daß dann aber auch Sie B. V. R. hierin bereits Remedur verschaffet und den Befehl erteilt haben, daß einstweilen der Beziehung der Grundzins keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt und der darauf erhaltene Arrest aufgehoben werde. Vermittelt dessen ist aber freylich die Frage: von der Beitragspflicht der Grundzinscapitalien nicht entschieden, noch weniger aber der Maßstab bestimmt, nach welchem sie angelegt werden sollten. Obschon nun auch der gesetzg. Rath es der Gerechtigkeit ganz angemessen findet, daß diese Art von Vermögen im Fall von Gemeindefinanzen mit belegt werde; so trägt er jedoch Bedenken wegen der Grundzins insbesondere eine gesetzliche Bestimmung festzusetzen. Die hierüber zu treffende Verfügung gehörte in das Gesetz über die Erhebung der Gemeindefinanzen, wovon Ihnen B. V. R. der Gesetzesvorschlag am 2. Jun. d. J. übermacht worden ist. Wenn also je die auf Ihre eigne Einladung eingestellte Berathung über die Organisation des Gemeinderaths, womit das Besteuerungswesen der Gemeinden und der darauf Bezug habende Gesetzesvorschlag in dem genauesten Zusammenhang stehen, wieder vor die Hand genommen und über diese Sache von der Centralregierung aus verfügt werden sollte; so wird es denn der Fall seyn, daß auch wegen der Grundzinscapitalien eine gesetzliche Bestimmung getroffen werde. Bis zu diesem Zeitpunkt aber hält der gesetzg. Rath für das Rathsamste, über dieses Speciale nichts besonders zu verordnen. Bey dieser Lage der Sachen wird demnach in vorwaltenden Streitigkeiten nach Vorschrift des Gesetzes vom 25. April 1800 verfahren werden müssen, und es werden mithin die Fälle, wo wegen der Gemeindefinanzen auf Grundzinscapitalien, die Gemeinden unter sich nicht einig sind, Ihnen B. V. R. vorzulegen und nach Inhalt des Gesetzes von Ihnen zu verfügen seyn. Mit dieser Beantwortung Ihrer genannten Botschaften sendet Ihnen der gesetzg. Rath zugleich die erhaltenen Schriften wiederum zurück.

Folgende zwey Gutachten der Criminalgesetzg. Commission werden in Berathung genommen und alsdann nach dem Antrag der Mehrheit beschloffen, in dem Gesetzesvorschlag der Minderheit nicht einzutreten.

Gutachten der Mehrheit.

B. Gesetzgeber! Im Geist der unterm . . . vor dem gesetzgeb. Rath gefallenen und der Criminal-Commission zugewiesenen Motion, ward von einem

Mitglied der Commission beyliegender Gesetzworschlag entworfen, den die Commission in der Folge prüfen und mit den nöthig erachteten Verbesserungen vorzulegen die Ehre haben wird. Falls der gesetzgeb. Rath nicht der Meynung der Mehrheit der Commission beytreten sollte, die unmaßgeblich dafür hält: Der provisorische Rath würde klüger handeln, wenn er die mißliche Aufgabe eines auf politische Vergehen sich beziehenden Strafgesetzes der künftigen Regierung (falls sie es nöthig fände) überlassen, als am Ende seiner Tage sich noch ein so problematisches Denkmahl stiften würde.

Nach der Lehre: Sapiendibus pauca, begnüge ich mich, Ihnen B. G. die Gründe der Mehrheit der Commission nur anzudeuten, in der Vermuthung, daß eine ausführlichere Entwicklung derselben überflüssig seyn würde:

1) Ist die innere und äussere Sicherheit des Staats gegen Verschwörungen und gefährliche Unternehmungen seiner Bürger durch den ersten Titel des 2ten Theils unsers peinlichen Gesetzbuchs so gesichert, daß wenn je dieses Strafgesetz einer Ausdehnung in der Folge bedürfte, doch gewiß keine Gefahr bey einem kleinern Verzug desselben vorhanden ist.

2) Könnte die Einschränkung der politischen Rede- und Druckfreyheit des Bürgers, in keinen unschicklichen Zeitpunkt fallen, als in den gegenwärtigen, wo eine neue Constitution im Wurf ist, über welche als einen allgemeinen Beratungsgegenstand jeder Bürger ungeschert seine Ansicht und Meynung zu eröffnen und zu empfehlen Recht und Beruf hat. Sollte aber ein solches Gesetz erst nach Einführung der neuen Constitution und Autoritäten seine Anwendung finden; so würden wir durch die voreilige Ausstellung dieses Gesetzes der Weisheit der kommenden Gesetzgebung vorgreifen, die uns dafür nur in dem Fall Dank wüßte, als sie sich's zum Verdienst rechnen würde, dasselbe zu widerrufen.

3) Muß dem Gesetz über politische Rede- und Druckvergehen nothwendig ein allgemeines Gesetz über die Pressfreyheit vorgehen, denn ehe dies non plus ultra bestimmt ist, würde jedes besondere Strafgesetz mit unserer constitutionellen und bis hin unlimitirten Pressfreyheit im directen Widerspruch stehen.

Neßt diesen besondern Gründen scheinen noch folgende allgemeine Betrachtungen der Aufmerksamkeit des gesetzg. Rathes nicht unwürdig zu seyn:

Der republikanische Gemeinssinn, die Grundlage

wahrer Vaterlandsliebe, kann bey einem Volk schwerlich anders gebildet und unterhalten werden, als wenn seine Regierungsform, seine Regierungsverwaltung und das Verdienst oder Unerdienst seiner Regenten zum Lieblingsgegenstand der Beobachtung und des Gesprächs aller Classen wird, worüber Jeder, seye es in der Schenke oder im glänzenden Cirkel, seine Meinung über Gebrechen und Verbesserungsmittel frey sagen kann; freylich immer unter der Bedingung, daß wenn er durch Schmähungen Autoritäten oder Mitglieder derselben beleidiget oder durch falsche Sachdarstellungen böshaft verleumbet, er dafür verantwortlich seye und nach dem Gesetz büßen soll.

(Die Fortsetzung folgt.)

V e r II, 28ter Weinmonat.

XXXI.

Leonz Pettolaz, Mitglied der helvetischen Tagsatzung, an den Herausgeber des Neuen Schweizerischen Republikaners.

Bürger!

Gestern Abend erhielt ich den Abdruck einer vom 29. Weinmonat datirten Erklärung einer Anzahl Mitglieder der helvetischen Tagsatzung, die Ereignisse betreffend, welche die Fortsetzung ihrer Arbeiten hinderten.

Nicht ohne Befremden stieß ich gleich Anfangs auf die Worte: Nach Ansicht des Gesetzes vom 28. Weinmonat 1801, und ich bin es meinem Gewissen, meinen Pflichten, und der Ehre einer Nation, deren Vernichtung oder deren Entehrung und Schande man beabsichtigt, schuldig, aufs feyerlichste und bestimmteste zu erklären:

Daß ich als Gesetze nur diejenigen Acten anerkenne, die von einer Behörde ausgehen, der das Volk durch seine Stellvertreter die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt übertragen hat.

Daß ich diesen Character in dem öffentlichen Acte, welchen sich die Minderheit des provisorischen gesetzgebenden Rathes erlaubte, auf keine Weise erkenne: indem die widerrechtlichen und gewalthätigen Schritte, in deren Begleit er erschien, seine Resultate in meinen Augen nie rechtfertigen können.

Daß ich, unter Vorbehalt meines Rechtes, dem Volke, dessen Stellvertreter ich bin, welches ich als meinen einzigen Souverain erkenne, dem Volke, das mir aufgetragen hat, mich jeder willkürlichen Handlung zu widersetzen, es für eine meiner heiligsten Pflichten

ten achte, dasjenige nicht als Gesetz zu erkennen, was die ersten Eigenschaften eines verbindenden Gesetzes nicht an sich trägt.

Daß ich, mit keiner andern Waffe ausser jenen des Rechtes und der öffentlichen Sittlichkeit versehen, mich an diesen zu veründigen glauben würde, wenn ich durch meine Unterschrift Ausdrücke gut hiesse, die nur durch Irrthum sich einschleichen konnten, die aber Acten zu rechtfertigen scheinen könnten, welche ich als die Freyheit und Souverainität der Nation beeinträchtigend ansehen muß, weil sie keineswegs der Ausdruck ihres Willens sind, und hingegen die Vollziehung einer Verfassung hindern, die von den Stellvertretern der Nation angenommen ward, und die der einzige Vereinigungspunkt für das Volk so lange seyn darf, bis es einen andern Willen auf eine durchaus freye Weise wird geäußert haben.

Defnaden und indem ich dem ganzen übrigen Inhalt der Erklärung der Mehrheit der Tagsatzung beypflichte, setze ich für meine Person und in so weit solches mich angeht, an die Stelle obstehender Worte die folgenden: Nach Anstcht einer vom 28ten Weinmonat datirten und Marcacci, Präsident, Schwend und Lütthard, Secretärs, unterzeichneten Druckschrift.

Der Reinheit meiner Absichten und Zwecke bewußt, behalte ich mir vor, der Mit- und Nachwelt darzutun, daß ich weder unter die Feigen noch unter die Verräther gehöre, und daß, wenn die helvetische Nation aus der Reihe der Nationen verschwinden soll, die Geschichte mir nie vorwerfen wird, daran Antheil zu haben.

Ich bitte Sie Bürger, durch Ihre Blätter, die Gefinnungen eines Mannes bekannt zu machen, der für sein Vaterland allein lebt und webt, der allen Partheyen, Intriguen und Factionen fremde, zu jedem Opfer feß bereit ist, wodurch dessen Freyheit und Unabhängigkeit gesichert werden kann.

Republikanischen Gruß.

Bern, 1. November 1801. — L. Pettola.

Kleine Schriften.

Taschenbuch über die Schweiz, von J. J. Keller, mit 16 Kupfern. 12. Stuttgart 1801; im Verlag der Ebnerschen Kunsthandlung. Ulm in Commission der Stettinischen Buchhandlung. 326 Seiten.

Es geschieht einzig um der Vollständigkeit willen, daß wir dieses, nun bereits auch schon etwas veralteten Taschenbuchs erwähnen. Eigenen oder inneren Werth hat es durchaus keinen. Es enthält Bruchstücke aus topographischen und geographischen Werken und aus Reisebeschreibungen, flüchtig ohne Critik und Ordnung ausgehoben. Die illuminirten Kupfer sollen theils Schweizergegenden, theils Schweizertrachten vorstellen: sie sind aber durchaus unter aller Critik.

Abrégé de l'Histoire des Helvétiques, connu aussi sous le nom de Suisses; par George Favey. — Fortia facta patrum series longissima rerum. Virg. — 8. à Lausanne, chez Hignou & Comp., & à Paris chez Deroy, Libr. 1801. P. 342.

Dieser Abriss der Schweizergeschichte läßt sich mit Vergnügen lesen. Der Verfasser hat mit Auswahl und Sorgfalt die besten Quellen benutzt, und seine Schreibart ist gefällig und lebhaft. Er trägt die Geschichte seines Vaterlandes in drey Abschnitten vor; der erste geht bis zur Gründung der Schweizerfreyheit; der 2te bis zur Reformation, und der 3te bis auf unsere Zeiten. — Von Seite 256 an, beschäftigt sich der Vf. mit der helvetischen Revolution. „Des blühenden Zustandes unerachtet, in welchem die mehreren der Schweizerischen Staaten sich befanden; unerachtet der hervorwundernwerthen Ordnung, die in ihren inneren Verwaltungen herrschte, der trefflichen Haushaltung, der mit jedem Jahr sich mehrenden Ersparnisse, des Reichthums, in welchem der Staat, und des Wohlstandes, worinn die einzelnen Bürger sich fanden, mußte man seit langem in dem politischen Körper eine sehr spürbare Veränderung, und die Zeichen der Abnahme und des Greisenalters wahrnehmen! Der Schweizerbund war einem haufälligen Hause ähnlich, das bey der geringsten Bewegung zusammenstürzt! Sein Entstehen war glorreich gewesen, und ruhmvoll hatte er Jahrhunderte durch bestanden; aber sein Daseyn, seine Ruhe und sein Glück, hiengen von jenem Gleichgewichte ab, das sich zwischen den Kräften jener nachbarlichen und rivalisirenden Mächte, Oestreich und Frankreich fand. Die Zerstörung dieses Gleichgewichts mußte für das Daseyn selbst der Schweizernation, die gerechtesten Besorgnisse wecken! —“ Die Geschichte unserer Revolution ist kurz, in flüchtigen Zügen (mit allzuviel unverdienter Schonung gegen Frankreich) bis zum 7ten Herbstmonat, dem Eröffnungstage der helvetischen Tagsatzung dargestellt.